

Absichtserklärung zur Mitnutzung der Sporthalle im ETZ Baden-Württemberg Süd

1. Die Zollverwaltung gestattet den ortsansässigen Sportvereinen der Gemeinde die Teilmitnutzung der Sporthalle und der Kfz-Stellplätze auf dem Gelände des ETZ Baden-Württemberg Süd in Hüfingen außerhalb seiner Dienstzeiten (Betriebszeiten) auf Basis des von der Gemeinde erstellten Mitnutzungs- und Sicherheitskonzeptes (s. Ziffer 6).

Die vorgenannten Dienstzeiten (Betriebszeiten) seitens des Zolls sind bislang wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr

und

Samstag von 06:00 bis 15:00 Uhr

Eine Änderung der festgelegten Dienstzeiten (Betriebszeiten), am Samstag kann jedoch **nicht** ausgeschlossen werden.

Für die Teilmitnutzung der Sporthalle und der Stellplätze ist eine gesonderte Umfriedung erforderlich, die den unbefugten Zutritt zur übrigen Dienstliegenschaft verhindert.

2. Die Zollverwaltung gestattet weiterhin die Teilmitnutzung der Sporthalle außerhalb seiner o.g. Dienstzeiten (Betriebszeiten).

Die Teilmitnutzung beinhaltet ausdrücklich nur die

- Zweifeldhalle
- Umkleideräume (der Umkleidebereich des Stammpersonals ist hierbei ausgeschlossen)
- Sanitäranlagen

des Sporthallenkomplexes.

Eine Mitnutzung der anderen Trainingskomplexe (einschließlich anderer Sporthallenbereiche) und Freiflächen des ETZ ist ausgeschlossen.

Die Sporthalle ist über eine gesonderte Zuwegung erreichbar, so dass der unbefugte Zutritt zu anderen Teilen der Liegenschaft verhindert wird.

3. Die Mitnutzung der Sporthalle und der Kfz-Stellplätze ist ausschließlich im Zusammenhang mit Vereinstrainings vorgesehen. Eine Nutzung im Wettkampfbetrieb ist ausgeschlossen. Der Zugang für die Öffentlichkeit bzw. Gäste der Sportvereine ist ausgeschlossen.
4. In der Sporthalle werden **keine gesonderten Räumlichkeiten**, die sich ausschließlich aus der Mitnutzung durch Sportvereine ergeben, zusätzlich eingeplant und realisiert.
5. Grundlage für die Mitnutzung der bundeseigenen Liegenschaft durch Sportvereine ist der Abschluss eines Mitnutzungsvertrages des Vereins mit der BIMA.
Dieser muss neben den Festlegungen zum Mitnutzungsumfang (Definition der mitzunutzenden Sporthallenbereiche und Kfz-Stellplätze, sowie Mitnutzungszeiten) auch Festlegungen zu Haftungsangelegenheiten, Zutrittsberechtigungen und Zutrittskontrollen, Kosten usw. (Details sind noch abzustimmen) beinhalten. Ein verantwortlicher Vertreter des jeweiligen Sportvereins (z.B. Vorstandsmitglied) ist zu benennen.
6. Der mitnutzende Sportverein legt der BIMA eine Nutzungskonzeption zur Genehmigung und Abstimmung mit der Generalzolldirektion vor.